

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 9 2 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
25.03.2024

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Übertarifliche Erhöhung der bezahlten Freistellungstage
zur Betreuung erkrankter Kinder ohne Anspruch auf
Kinderkrankengeld**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. April 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.04.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Höchstzahl der Tage, an denen Tarifbeschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Absatz 1 Buchstabe e TVöD-V beziehungsweise gleichlautenden Tarifvorschriften gewährt wird, um ein erkranktes Kind unter 12 Jahren zu betreuen, für das kein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, richtet sich ab dem Jahr 2024 nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Heidelberg geltenden Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Beschäftigte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) haben einen nur geringen tariflichen Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung zur Betreuung ihres erkrankten Kindes. Ihnen wird eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Einkommenssicherung bei Erkrankung des Kindes ermöglicht, indem sie übertariflich hinsichtlich der Anzahl der bezahlten Freistellungstage bei Erkrankung von Kindern den Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.04.2024

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Die bei der Stadt Heidelberg einschlägigen Tarifverträge gewähren zur Betreuung eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren ersatzweise bis zu vier Tage Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung im Jahr, wenn kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) besteht. Insgesamt ist dieser Anspruch auf höchstens 5 Tage im Jahr begrenzt.

Der vergleichsweise geringe Anspruch stellt die betroffenen Beschäftigten schnell vor Probleme in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – insbesondere dann, wenn sie mehrere Kinder haben.

Zum Vergleich: Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V steht für bis zu zehn Tage im Jahr zu (in 2024 und 2025 15 Tage); bei mehreren Kindern für insgesamt maximal 25 Tage (in 2024 und 2025 35 Tage). Für Alleinerziehende verdoppeln sich die Tage jeweils. Die Freistellung erfolgt hier unter Wegfall des Entgelts.

Beamtinnen und Beamte haben nach § 29 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung Anspruch auf bis zu zehn Tage Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes, insgesamt maximal 25 Tage im Jahr. Für Alleinerziehende verdoppeln sich die Tage jeweils.

Für neun Zehntel dieser Tage werden die Bezüge weitergezahlt; diese Regelung soll die Höhe des gesetzlichen Kinderkrankengeldes nachbilden.

Um als familienfreundliche Arbeitgeberin Tarifbeschäftigten ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine vergleichbare Einkommenssicherung zu ermöglichen, soll sich für diese Personengruppe die Anzahl der im Jahr zustehenden bezahlten Freistellungstage rückwirkend ab 1. Januar 2024 analog nach der für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Heidelberg geltenden Regelung richten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
keine
		...
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner